

Satzung der Stadt Stade

über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeug-einstellplätze (Einstellplatz-Ablösungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. 6VB1. S 229), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 17. Dezember 1991 (Nds. GVB1. S. 365 und 369), und § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 6. Juni 1986 (Nds GVB1. S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 1991 (Nds. GVB1. S. 295), hat der Rat der Stadt Stade am 1. Juni 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt dafür zu zahlen hat, daß er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Abs. 5 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird

1. für die Zone I auf DM 9.500,-- je Einstellplatz
2. für die Zone II auf DM 5.500,-- je Einstellplatz

festgesetzt.

§ 2

Ablösungszonen

- (1) Die Zone I erfaßt das Gebiet der Innenstadt, das begrenzt wird durch den Burggraben, den Holzhafen, den Hafen, die Hansestraße zwischen Hafen und Schleusenweg sowie den Schleusenweg und das Gebiet, das begrenzt wird durch die Straße "Am Burggraben", die Bahnhofstraße, die Eisenbahnstrecke Hamburg-Cuxhaven und die Wiesenstraße.
- (2) Die Zone II umfaßt das übrige Stadtgebiet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

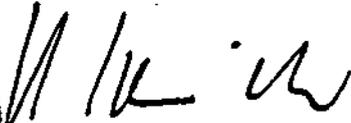
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Einstellplatz-Ablösungssatzung vom 2. Mai 1977 außer Kraft.

Stade, 1. Juni 1992

STADT STADE


(Dabelow)
Bürgermeister




Dr. Schneider)
Stadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 23 vom 18.06.1992

1.Satzung

v

zur Änderung der Satzung über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Einstellplatz-Ablösungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert das Gesetz vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 347) und § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 13. Juli 1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Stadt Stade am 27. August 2001 folgende Satzung beschlossen:

§1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Abs. 5 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird

		bis 31.12.01	ab 01.01.02	(nachrichtlich rechn.)	
1.	für die Zone I auf	9.500,00 DM/m ²	4.857,00 Euro/m ²	(4.857,2728713 Euro/m ²)	je Einstellplatz
2.	für die Zone II auf	5.500,00 DM/m ²	2.812,00 Euro/m ²	(2.812,1053465 Euro/m ²)	je Einstellplatz

festgesetzt.

§2

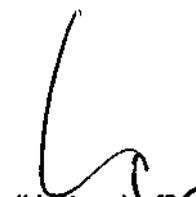
Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Beträge in Euro gelten ab dem 1. Januar 2002.

t

Stade, 27. August 2001

STADT STADE


(Dabelow)
Bürgermeister


(Hättendorf)
Stadtdirektor

